



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 08. Februar 2019

Nr. 03

Inhalt:	Seite
Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schönebecker Straße/Sandbreite“ und Ersatzbekanntmachung	58-60
Satzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“ und Ersatzbekanntmachung	61-63
Aufstellung des B-Planes Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife	64-66
Änderung des Geltungsbereiches und der öffentlichen Auslegung (18.02.2019 bis 20.03.2019) des Entwurfs zum B-Plan Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D	67-69
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes, Lärmschutzwände „Ohrestraße“ und „Schöppensteg“ der Strecke 6402 Magdeburg Hbf – Stendal (Auslegung: 11.02.2019 bis 25.02.2019)	70
Zweckvereinbarung zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landkreis Jerichower Land	71-73
Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes U27 Kümmelsberg Westseite	74-75
Jägerprüfung Frühjahr 2019	76
Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (Auslegung: 18.02.2019 bis 26.02.2019)	77

-2-

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe (Auslegung: 11.02.2019 bis 19.02.2019)	78-80
Jahresabschluss 2017 der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (Auslegung: 11.02.2019 bis 19.02.2019)	81
Jahresabschluss 2017 der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH (Auslegung: 11.02.2019 bis 19.02.2019)	82
Jahresabschluss 2017 der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH (Auslegung: 11.02.2019 bis 19.02.2019)	83
Jahresabschluss 2017 der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH (Auslegung: 11.02.2019 bis 19.02.2019)	84
Jahresabschluss 2017 der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) (Auslegung: 11.02.2019 bis 19.02.2019)	85

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Schönebecker Straße/Sandbreite“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2018 den Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Schönebecker Straße/Sandbreite“ beschlossen.

Die Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gebilligt.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Az.: 305.a-21101-25.Ä/MD/003 am 27.07.2018 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den Stadtteil Buckau.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ausfertigungsvermerk:

„Die Ausfertigung des Feststellungsbeschlusses der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der LH Magdeburg „Schönebecker Straße/Sandbreite“ und seiner Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Feststellungsbeschlusses der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 30.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen des vorstehend bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Schönebecker Straße/Sandbreite“ an:

Planzeichnung des Feststellungsbeschlusses und Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Schönebecker Straße/Sandbreite“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Schönebecker Straße/Sandbreite“ und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr,

Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

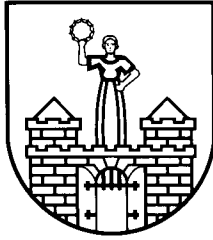
Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Schönebecker Straße/Sandbreite“ wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg wirksam.

Magdeburg, den 30.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Hinweise:

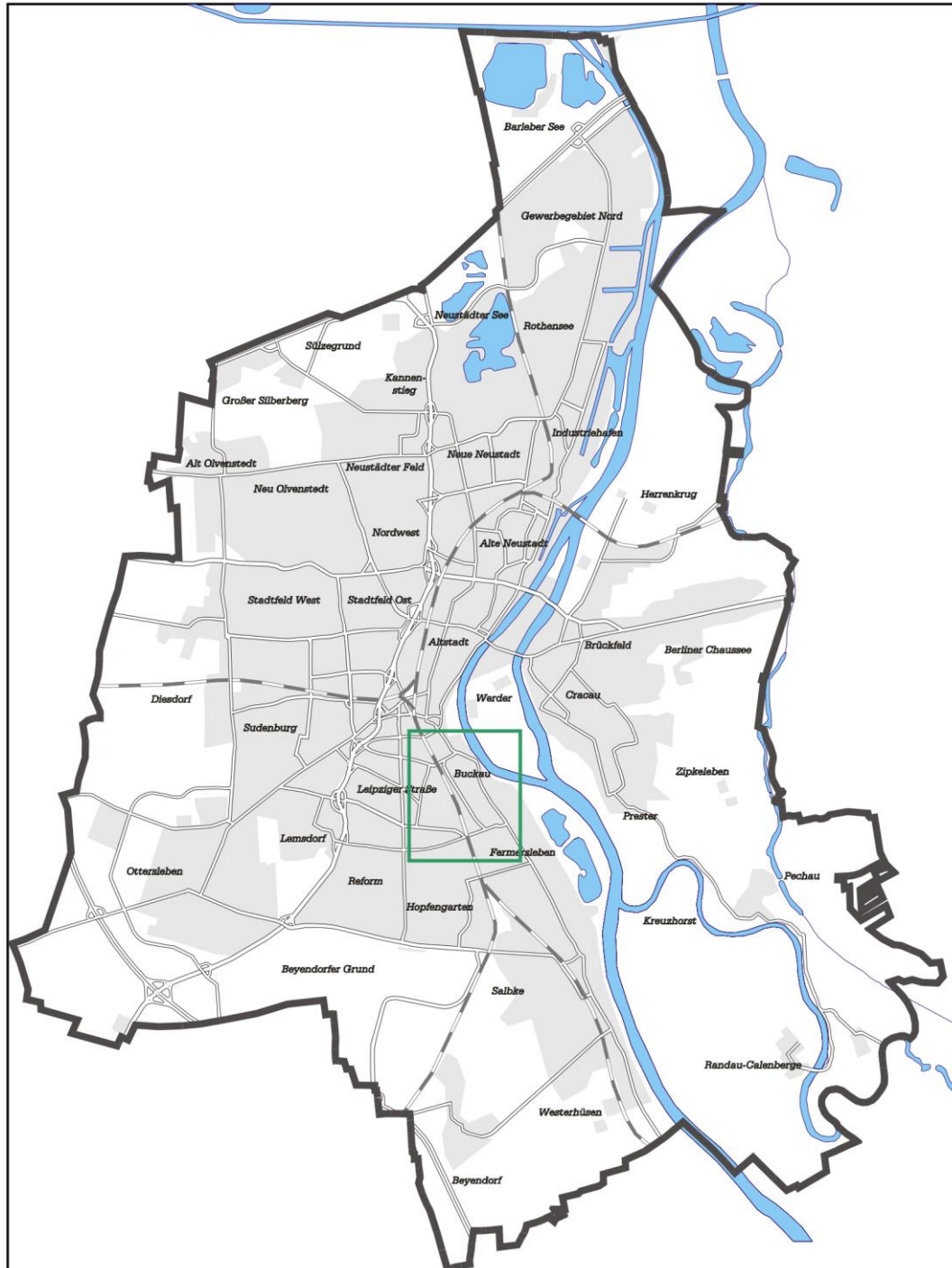
1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“



Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Magdeburg



25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
„Schönebecker Straße/Sandbreite“ – Feststellungsbeschluss

Lageplan

Stand: November 2017

Bekanntmachung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.04.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Dezember 2017 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 30.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 30.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

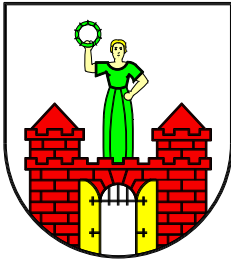
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



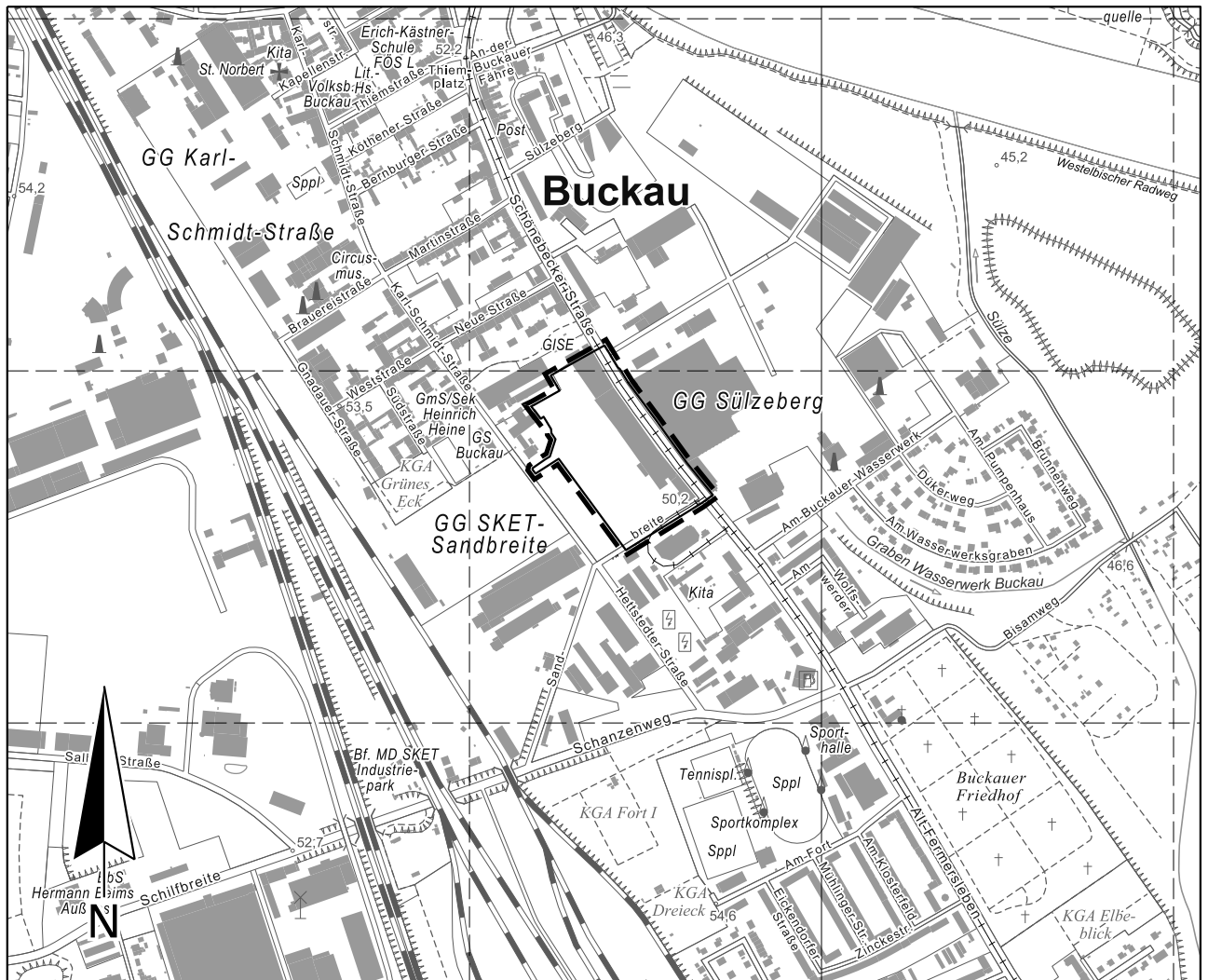
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

DS0567/17 Anlage 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 458 - 4.1


Bezeichnung: Schönebecker Straße 57-66 / Sandbreite 12



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2016

 Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 umgrenzt durch:

- im Norden: von der Karl-Schmidt-Straße beginnend, entlang der Nutzungsgrenze (vorhandener Zaun) des Grundstücks Karl-Schmidt-Straße 42, fortlaufend auf der Nutzungsgrenze des Grundstücks Karl-Schmidt-Straße 43 bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks 10172, entlang dieser Flurstücksgrenze und einer gedachten Verlängerung bis zur Ostgrenze der Schönebecker Straße (alle Flur 440);
- im Osten: von der Ostgrenze der Schönebecker Straße (Flurstück 10346, Flur 440);
- im Süden: von der Südgrenze der Sandbreite (Flurstück 10393, Flur 440);
- im Westen: von der 39,00 Meter östlich gelegenen Parallele zur Ostgrenze der Karl-Schmidt-Straße (Flurstück 10171, Flur 440) und deren geradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze der Sandbreite; von einer Linie, die ab diesem Schnittpunkt 160,50 Meter nördlich im rechten Winkel bis zur Ostgrenze der Karl-Schmidt-Straße verläuft und im Anschluss daran von der Ostgrenze der Karl-Schmidt-Straße.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden:

durch die Südgrenze der Flurstücke 10068 und 2592, die Westgrenze der Flurstücke 10279, 10280 und 10281, die Südgrenze der Flurstücke 10281, 10282, 10283, 10287 und 10285, der Westgrenze des Flurstücks 2563/4 bis zur nach Osten verlängerten Südgrenze des Flurstücks 2557,

Im Osten:

durch die Westgrenze des Flurstücke 2556, 10485, 2582/10, 2582/5, 2582/1, 2589, 4523

Im Süden:

durch die Südgrenze des Flurstücks 4504 und deren Verlängerung nach Westen bis zur Ostgrenze des Flurstücks 4019

Im Westen:

durch die Ostgrenze der Flurstücke 4019 und 2096

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Alle Flurstücke sind in der Flur 343.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die Schaffung von Baurecht für den individuellen Wohnungsbau mit dem Schwerpunkt des Eigenheimbaus.
- Herstellung der städtebaulichen Ordnung für die rückwärtig entlang des Privatweges Ummendorfer Straße entstandenen Grundstücksnutzungen/Bebauungen (individuelle Wohnnutzungen).
- Die städtebaulich geordnete Abrundung des Ortsrandes unter Nutzung der am Standort bereits entwickelten bzw. geschaffenen infrastrukturellen Voraussetzungen des ÖPNV sowie der sozialen Einrichtungen (Grundschule, öffentlicher Spielplatz, Mehrzwecksporthalle)
- Anpassung der Baugrenzen, der Grundstücksgrößen sowie der Höhen und Ausrichtung der Bebauung als planerische Voraussetzung für eine stadtklimatisch verträgliche Nutzung und zur Erhaltung des Luftaustausches mit der Umgebung unter Beachtung klimaökologischer Kriterien.
- Ökologisch gestaltete Übergänge der städtischen Nutzungsbereiche in die Bereiche landwirtschaftlicher Bewirtschaftung mit naturnahen Bepflanzungen des Feldrandes (Feldgehölzhecke) sowie die Ausgestaltung stadtklimatischer Kernbereiche mit naturnahem Bewuchs, wie Blühstreifen/ Bienenweiden.

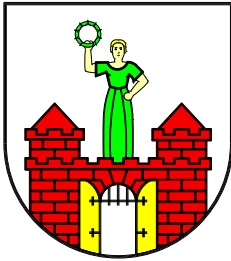
Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, den 30.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



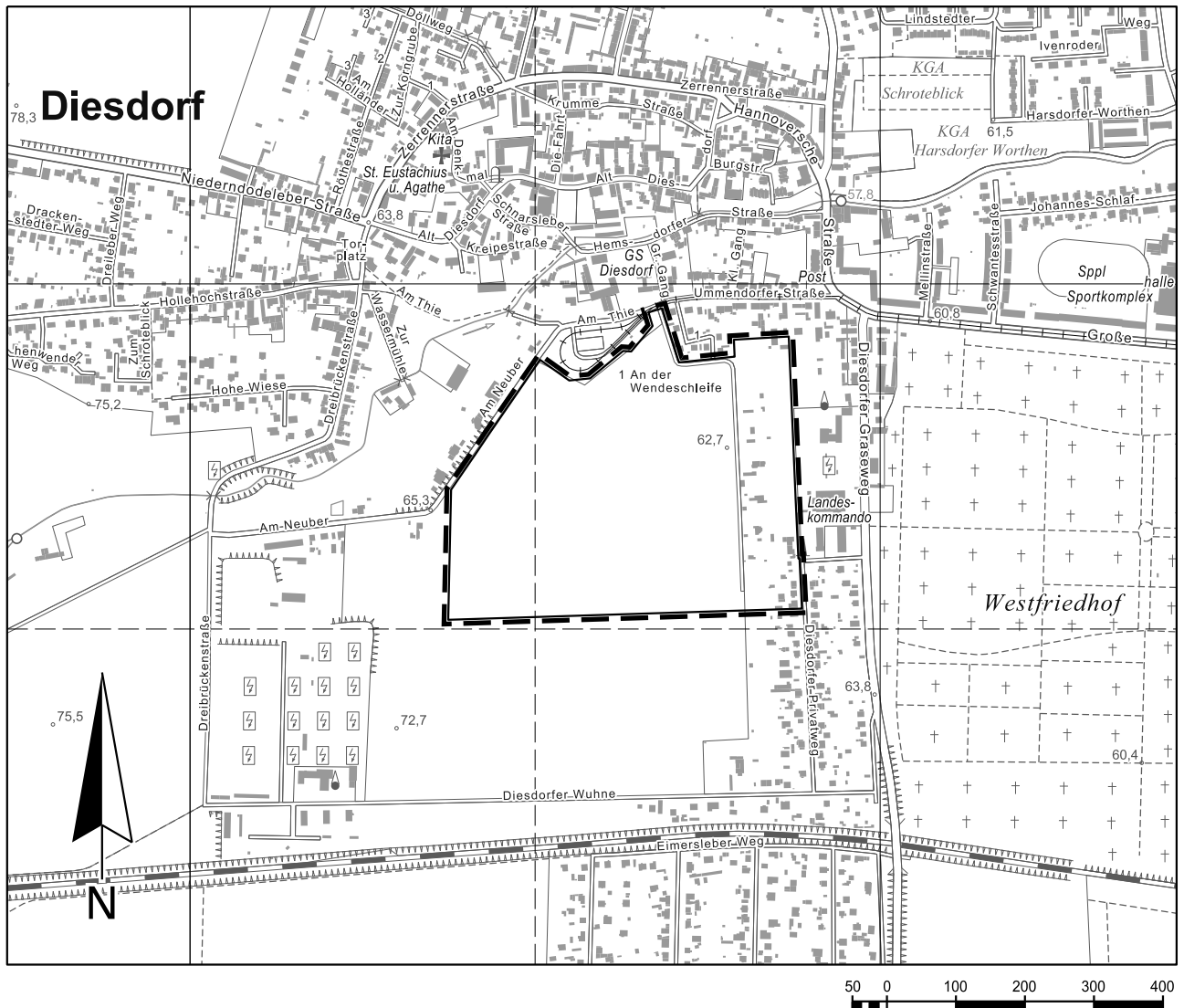
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 367 - 3

DS0553/18 Anlage 1

Bezeichnung: Diesdorf südlich Wendeschleife



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2018

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich zum Bauungsplan Nr. 367-3 umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 10068 und 2592, die Westgrenze der Flurstücke 10279, 10280 und 10281, die Südgrenze der Flurstücke 10281, 10282, 10283, 10287 und 10285, der Westgrenze des Flurstücks 2563/4 bis zur nach Osten verlängerten Südgrenze des Flurstücks 2557,
- im Osten: durch die Westgrenze der Flurstücke 2556, 10485, 2582/10, 2582/5, 2582/1, 2589, 4523,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4504 und deren Verlängerung nach Westen bis zur Ostgrenze des Flurstücks 4019,
- im Westen: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 4019 und 2096.

Alle Flurstücke sind in der Flur 343.

Bekanntmachung Änderung des Geltungsbereiches und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 354-1D „Frankefelde Ostseite“ im Teilbereich D

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 354-1D „Frankefelde Ostseite“ im Teilbereich D, wird im Norden um den Knotenpunkt im Bereich Bebelstraße/Am Nordenfeld und im südwestlichen Geltungsbereich geringfügig erweitert.

Das Plangebiet wird nunmehr umgrenzt:

- Im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10544 und dem Knotenpunkt im Bereich Bebelstraße/ Am Nordenfeld,
- im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 bis zur südlichen Straßenbegrenzung der Gernröder Straße folgend,
- im Süden durch die südliche Straßenbegrenzung der Gernröder Straße,
- im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10554 und 10553, die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10553, 10550 und 10458, durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10551, 10548, 10546, 10549 und 10545.

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg in der Flur 604.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 354-1D „Frankefelde Ostseite“ im Teilbereich D und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 354-1D „Frankefelde Ostseite“ im Teilbereich D und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Außerdem ist aufgrund der Änderungen im B-Plan-Entwurf eine erneute Bürgerversammlung durchzuführen.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Erschließungsplanung im städtebaulichen Vertrag eine Regelung gefunden wird, die gewährleistet, dass für die Anwohnerinnen und Anwohner der Gernröder Straße während der Bauphase Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

Magdeburg, den 30.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D mit dem Stand November 2018, die Begründung mit dem Stand November 2018, der Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser) und Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, das Baugrundgutachten mit dem Stand 24.05.2016 als Anlage zur Begründung, die Kartierung zum Feldhamstervorkommen mit dem Stand Juni 2017 als Anlage zur Begründung, die Brutvogelkartierung auf den Ackerflächen Frankfelde als Anlage zur Begründung, die schematische Darstellung der Straßentypen als Anlage zur Begründung und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde vom 06.04.2017, der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 04.04.2017, der Unteren Bodenschutzbehörde vom 28.03.2017 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.03.2017 liegen in der Zeit

vom 18.02.2019 bis 20.03.2019

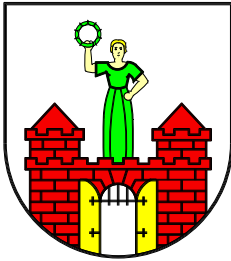
im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.



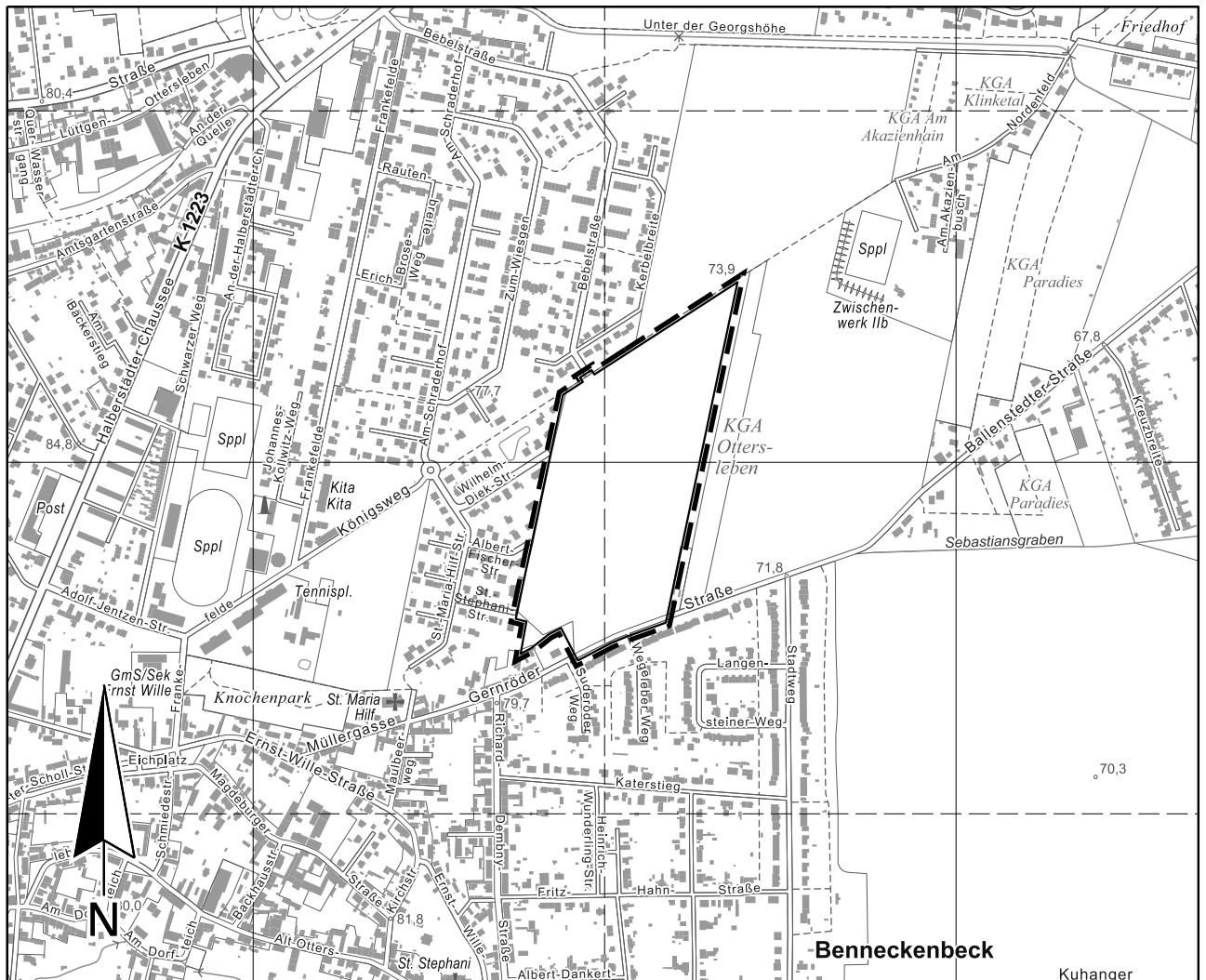
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 354 - 1D

DS0142/18 Anlage 1

Bezeichnung: Frankefelde Ostseite, Teilbereich D



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2018

Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 354-1D

- Im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10544 und dem Knotenpunkt im Bereich Bebelstraße/ Am Nordenfeld,
- Im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 bis zur südlichen Straßenbegrenzung der Gernröder Straße folgend,
- Im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Gernröder Straße,
- Im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen Flurstücke 10554 und 10553, die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10553, 10550 und 10458, durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10551, 10548, 10546, 10549 und 10545.

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg in der Flur 604.

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes, Lärmschutzwände „Ohrestraße“ und Schöppensteg“, Bahn-km 4,469 – 4,949 (Ohrestraße) und Bahn-km 5,322 – 5,843 (Schöppensteg) der Strecke 6402 Magdeburg Hbf – Stendal in der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 04.12.2018, Az. 631ppw/001-2016#046, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 11.02.2019 bis 25.02.2019

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner), An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Magdeburg, den 30.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Zweckvereinbarung

zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper
Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg

und

dem Landkreis Jerichower Land
vertreten durch den Landrat
Herrn Dr. Steffen Burchardt
Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg

Präambel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBL. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBL. S. 132) sowie § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012 (GVBL. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBL. S. 525, 528) in der derzeit gültigen Fassung übernehmen die Beteiligten die Bestellung eigener Buslinien auf dem Territorium des jeweils anderen Vereinbarungspartners.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und der Landkreis Jerichower Land folgende Vereinbarung:

§ 1 Inhalt und Umfang

- (1) ¹Gemäß § 1 und § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) ist der öffentliche Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises auf dem jeweiligen Territorium des Aufgabenträgers als Daseinsvorsorge. ²Aufgabenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. ³In Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe schließen die beiden Beteiligten diese Zweckvereinbarung, um auf dem jeweiligen Gebiet des anderen Aufgabenträgers durch ein- und ausbrechende Linien Leistungen des ÖSPV zu erbringen (gebietsübergreifender ÖSPV).

- (2) ¹Es handelt sich hierbei um folgende ein- und ausbrechende Linien:
- a. Linie MVB 51 von Magdeburg nach Biederitz
 - b. Linie NJL 701 von Gommern nach Magdeburg
 - c. Linie NJL 704 von Burg nach Magdeburg
 - d. Linie NJL 720 von Loburg nach Magdeburg
- (3) ¹Die Bedienung der Linien auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers erfolgt unter den Bedingungen des Konzessionsinhabers der Linie. ²Diese Zweckvereinbarung hat keine Auswirkung auf sonstige, insbesondere gesetzliche, Aufgaben, wie beispielsweise die Aufstellung des Nahverkehrsplans.
- (4) ¹Eine Kostenerstattung ist nicht vorgesehen. ²Diese Zweckvereinbarung dient lediglich der Anbindung der Landeshauptstadt an das Umland sowie der attraktiven Gestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs für die Bürger der beteiligten Aufgabenträger.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. ³In diesem Fall haben die zuständigen Organe der Beteiligten binnen 4 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (2) ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) ¹Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. ²Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung und Abwicklung. ³Die Beteiligten verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Rechtsaufsichtsbehörde zu suchen.
- (4) ¹Die Beteiligten können die Vereinbarung außerordentlich kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) ¹Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) ¹Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangt werden.

- (4) ¹Bei Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. ²Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. ³Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (5) ¹Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. ³Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. ⁵Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 4 Wirksamkeit und In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Vereinbarung unterliegt der Zustimmung des Stadtrates und des Kreistages, der Unterschriftleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land sowie nachfolgende Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 GKG LSA.
- (2) ¹Die Beteiligten haben die Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA öffentlich bekanntzumachen. ²Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Magdeburg, den 24. 07. 2018


Dr. Trümper
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Magdeburg



Burg, den 07.09.2018


Dr. Burchhardt
Landrat Landkreis Jerichower Land



Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans U 27 Kümmelsberg Westseite

Gemäß § 66 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird für das Umlegungsgebiet U 27-Kümmelsberg Westseite der Umlegungsplan aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 368-1A „Kümmelsberg Westseite, Teilbereich A“ ist seit dem 01.03.2016 rechtskräftig.

Der Umlegungsplan besteht aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen und den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug zugestellt.

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg wird ortsüblich bekannt machen, zu welchem Zeitpunkt der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist.

Magdeburg, den 11.12.2018

gez. Bauer
Der Vorsitzende

Siegel

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit gemäß § 69 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Umlegungsplan ist der Widerspruch der Beteiligten zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Zustellung der Auszüge gerechnet, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zimmer 245, bzw. bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Weiter wird folgendes bekannt gemacht

I

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom 29.04.2016 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.

Gemäß § 48 Abs.2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

II

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zimmer 245, einsehen.

Landeshauptstadt Magdeburg
-Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses-

Öffentliche Bekanntmachung

Jägerprüfung Frühjahr 2019

Auf Grundlage der Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. September 1999 (GVBl. LSA Nr. 30/1999), zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 21.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 5/2011), führt die Landeshauptstadt Magdeburg am **30. März 2019** (Schießprüfung), **05. April 2019** (schriftliche Prüfung) und **06. April 2019** (mündlich-praktische Prüfung) die Jägerprüfung durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 EUR) und dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch im Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.36 zu den angeführten Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

(Mittwoch geschlossen)

Anträge werden ab Montag, den 25. Februar 2019, 09:00 Uhr, bis einschließlich Freitag, den 01. März 2019, 12:00 Uhr, entgegengenommen.

Die Anzahl der Prüflinge wird auf 40 Teilnehmer begrenzt. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Bei der Zulassung zur Jägerprüfung genießen Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Absolventen der in der Landeshauptstadt Magdeburg ansässigen Jagdschulen grundsätzlich Vorrang.

Sofern über die Anzahl zugelassener Magdeburger Interessenten hinaus noch Kapazität besteht, können auswärtige Interessenten Berücksichtigung finden.

Für diese noch freie Kapazität wird eine Reihenfolge anhand des zeitlichen Eingangs der vollständigen Anträge gebildet und danach die Antragsteller zur Prüfung zugelassen.

Zur Vollständigkeit der Anträge gehören auch die Einzahlung der o. g. Prüfungsgebühr und der Nachweis der o. g. Haftpflichtversicherung.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ist ein Mindestalter von 15 Jahren und 6 Monaten zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Magdeburg, den 29.01.2019

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

**Wirtschaftsplan 2019
für den „Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der
Landeshauptstadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 unter der Beschluss-Nr. 2195-062(VI)18 den Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement wird den Anlagen entsprechend wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 36.445.128 EUR.
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 117.883 EUR.
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag des Liquiditätskredits von 7.200.000 EUR.
2. Die mittelfristigen Finanzplanungen 2020 bis 2022 werden zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 31.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Erfolgsplanung 2019 - 2022
- Vermögensplanung 2019 – 2022- Einnahmen
- Vermögensplanung 2019 – 2022- Ausgaben
- Stellenübersicht 2019

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. Februar 2019 bis 26. Februar 2019 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Magdeburg, den 31.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 06.12.2018 unter Beschluss-Nr. 2223-062(VI)18:

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM).

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) auf den 31.12.2017 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	16.989.859,09 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	14.667.023,46 EUR
	- das Umlaufvermögen	2.308.057,79 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	7.825.756,62 EUR
	- Rückstellungen	898.381,42 EUR
	- Verbindlichkeiten	6.036.138,03 EUR
1.2.	Jahresverlust	201.810,94 EUR
1.2.1.	Summe der Erträge	16.591.950,86 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	16.793.761,80 EUR
2.	Behandlung des Jahresverlustes	
	a) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers	19.755,98 EUR
	b) Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	182.054,96 EUR.

Der Betriebsleiterin, Frau Simone Andruscheck, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.

Magdeburg, den 24.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg – SFM – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 03. Mai 2018

Schlegel
amt. Amtsleiterin

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit vom 11. Februar 2019 bis 19. Februar 2019 im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 24.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2017

1. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.994.117,13 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 265.467,72 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 19.11.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 265.467,72 EUR ist mit dem Verlustvortrag in Höhe von 4.457.207,66 EUR zu verrechnen und insgesamt in Höhe von 4.191.739,94 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

31.01.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der **Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2017**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.02.2019 bis 19.02.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
zum 31.12.2017**

1. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 50.401.840,35 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 599.113,44 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.10.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 599.113,44 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der WOHNEN UND PFLEGEN
MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2017**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.02.2019 bis 19.02.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2017

1. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.281,10 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.10.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 3.281,10 EUR wurde mit dem Gewinnvortrag aus 2016 in Höhe von 109.094,22 EUR verrechnet. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 112.375,32 EUR wurde ein Betrag in Höhe von 22.475,06 EUR ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 89.900,26 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.02.2019 bis 19.02.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH zum 31.12.2017

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.976.092,96 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.473,76 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 06.11.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.473,76 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 912.660,83 EUR verrechnet und der daraus resultierende Verlustvortrag in Höhe von 911.187,07 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.02.2019 bis 19.02.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2017

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 48.209.035,49 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.714.717,27 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im Dezember 2018 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.714.717,27 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuwendungen in Höhe von 2.230.000,00 EUR verrechnet. Der nicht verrechenbare Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.484.717,27 EUR ist mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 43.446.350,78 EUR zu verrechnen und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 41.961.633,51 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

01.02.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.02.2019 bis 19.02.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister